



Tennisclub Neufeld
Neubrückestrasse 133
3012 Bern

www.tcneufeld.ch
info@tcneufeld.ch

Vereinsstatuten

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Neufeld (nachfolgend: TCN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 – Zweck

- ¹ Der TCN bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennis-, Padel- und Pickleball-Sports.
- ² Er fördert die persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern sowie die Geselligkeit und Zugehörigkeit innerhalb des Clubs. Er setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport sowie für integre Wettkämpfe ein. Zu diesem Zweck anerkennen und befolgen der TCN und seine Mitglieder die Ethik-Charta und das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie das Doping-Statut von Swiss Olympics und die weiteren präzisierenden Dokumente.
- ³ Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- ⁴ Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes. Die Mitglieder des TCN anerkennen und befolgen die Regeln des Schweizer Tennisverbandes.

Art. 3 – Mitgliedschaftskategorien

¹ Für die Mitglieder des TCN bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- **Einzel-Aktivmitgliedschaft**
Für Einzelpersonen, die das 19. Lebensjahr erreicht haben oder dieses im laufenden Jahr erreichen werden.
- **Partner-Aktivmitgliedschaft**
Für Personen in Partnerschaft, die das 19. Lebensjahr erreicht haben oder dieses im laufenden Jahr erreichen werden und einen gemeinsamen Wohnsitz vorweisen können. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Studierendenmitgliedschaft**
Für Studierende und Einzelpersonen in Erstausbildung, die eine Immatrikulations- bzw. Ausbildungsbestätigung vorlegen können und das 31. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. dieses im laufenden Jahr noch nicht erreichen werden. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Familienmitgliedschaft**
Für Familienmitglieder, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben und ihre Mitgliedschaft gemeinsam bzw. gleichzeitig beantragen. Familienmitgliedschaften werden nur für Familien mit mindestens drei Personen gewährt. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag. Junioren- und Bambini-Familienmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

- **Juniorenmitgliedschaft**
Für Jugendliche, die das 13. Lebensjahr erreicht haben oder es im laufenden Jahr erreichen werden. Die Juniorenmitgliedschaft ist bis und mit dem Jahr möglich, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird. Junioren haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Bambinimitgliedschaft**
Für Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. dieses im laufenden Jahr noch nicht erreichen werden. Bambini haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Halbjahresmitgliedschaft**
Für Personen, die nur eine Mitgliedschaft für eine halbe Saison möchten. Variante A: von Anfang Jahr bis 30. Juni. Variante B: ab 1. Juli bis Ende Jahr. Halbjahresmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Tagesspielermitgliedschaft**
Für Einzelpersonen, die das 19. Lebensjahr erreicht haben und die nur tagsüber von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr spielberechtigt sein möchten. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Interclubmitgliedschaft**
Für Einzelpersonen, die zwecks Verstärkung bestehender Interclub-Teams nur zu den vorgegebenen Interclub-Trainingszeiten spielberechtigt sein möchten. Die Gewährung der Interclubmitgliedschaft bedingt die vorherige Absprache des betreffenden Interclub-Teams mit der ressortverantwortlichen Person im Vorstand. Die Nutzung der Anlage im Rahmen der Interclubmitgliedschaft beschränkt sich auf die Interclub-Trainings und endet mit dem Ende der IC-Saison im Juni. Interclubmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Pickleballmitgliedschaft**
Für Einzelpersonen, die nur auf dem Pickleballplatz spielberechtigt sein möchten. Pickleballmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Passiv-/Fördermitgliedschaft**
Für Einzelpersonen, die eine Mitgliedschaft zwecks Förderung des TCN wünschen, jedoch nicht spielberechtigt sein möchten. Passiv-/Fördermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliederbeitrag.
- **Ehrenmitgliedschaft**
Für Einzelpersonen, die sich um den TCN besonders verdient gemacht haben, deshalb von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden und die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder genießen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitgliedschaft wird für eine begrenzte Zeit verliehen. Sie kann verlängert werden.

² Der Vorstand ist berechtigt, versuchsweise und vorübergehend neue Mitgliedschaftskategorien einzuführen.

Art. 4 – Anmeldung und Aufnahme

¹ Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Ausfüllen des Online-Formulars auf der Webseite des TCN. Mit der Anmeldung sind die Statuten, das Spielreglement und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt die Aufnahme in den Verein.

² Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl zu begrenzen.

Art. 5 – Austritt und Änderung der Mitgliedschaftskategorien

Austritte und Änderungen in den Mitgliedschaftskategorien sind dem Vorstand per E-Mail bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen. Ansonsten bleibt die Mitgliedschaft für das folgende Jahr bestehen und der Mitgliederbeitrag ist geschuldet.

Art. 6 – Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Information und Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid durch die Generalversammlung überprüfen lassen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids an den TCN zu richten und zu begründen. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig. Bis zu diesem Entscheid hat das betroffene Mitglied keine Spielberechtigung.

Art. 7 – Bekanntgabe der Mitgliederbeiträge

Der Vorstand gibt jährlich in geeigneter Weise die von der Generalversammlung gutgeheissenen Mitgliederbeiträge bekannt.

Art. 8 – Bezahlung der Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge sind innert der gestellten Frist zu bezahlen. Bei Verzug dürfen Bearbeitungsgebühren von bis zu CHF 50.00 erhoben werden. Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

² Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 9 – Reduktion oder Rückvergütung der Mitgliederbeiträge

Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen am Tennisspielen verhindert, so besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Beitrages. Der Vorstand kann ausnahmsweise in begründeten und belegten Fällen, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine angemessene Anrechnung des bezahlten Mitgliederbeitrags auf die nächste Saison gewähren. Der Vorstand ist bemüht, eine möglichst einheitliche Praxis zu gewähren.

Art. 10 – Organe des TCN und Amtsdauer

¹ Organe des TCN sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr.

Art. 11 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann jederzeit unter Angabe des Zwecks entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

³ Die Einladung und Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin zuzustellen.

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge für zusätzliche Traktanden an die Generalversammlung stellen. Diese sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

⁵ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden abgestimmt werden.

Art. 12 – Geschäfte der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und der Abrechnung über ausserordentliche Ausgaben
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Die Generalversammlung achtet bei der Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung, mit dem Ziel einer Vertretung von Männern und Frauen zu je mindestens einem Drittel.
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wobei die Generalversammlung den Vorstand ermächtigen kann, die Beiträge ohne neuen Beschluss um eine Spannweite von 15% zu erhöhen oder zu senken.
- d. Genehmigung der Budgets für die Jahresrechnung und ausserordentliche Ausgaben
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Revision der Statuten
- g. Geschäfte von grosser Tragweite für den Verein
- h. Behandlung von Anträgen von stimmberechtigten Mitgliedern und Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge.

² Die Geschäfte a. bis d. sind an jeder ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

Art. 13 – Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es entscheidet das relative Mehr. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen alle Abstimmungen offen. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichtscheid dem Vereinspräsidium. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los.

Art. 14 – Vereinsvorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern. Das Präsidium kann als Co-Präsidium oder als Einzelpräsidium mit Vizepräsidium ausgestaltet sein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel verantwortlich für Ressorts entsprechend den organisatorischen Bedürfnissen des TCN. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt in der Regel maximal 12 Jahre.

² Der Vorstand ist ermächtigt, aus wichtigen Gründen im laufenden Vereinsjahr neue Vorstandsmitglieder zu ernennen. Sie werden anlässlich der nächsten Generalversammlung als ordentliche Vorstandsmitglieder vorgeschlagen.

Art. 15 – Aufgaben des Vereinsvorstands

¹ Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Tennisanlage. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte des TCN, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er erlässt und revidiert insbesondere das Spielreglement. Er informiert sodann die Vereinsmitglieder zeitgerecht und regelmässig über die Vereinsangelegenheiten.

² Der Vorstand kann die operative Führung der Clubanlage, die Finanzbuchhaltung/Rechnungswesen und die Mitgliederverwaltung teilweise oder ganz an Dritte übertragen. Das Rechnungswesen muss von Fachpersonen geführt werden. Soweit der Auftrag an Dritte keine anderen Bestimmungen vorsieht, richten sich die Rechte und Pflichten nach dem Obligationenrecht (OR).

³ Der Vorstand vertritt den TCN nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums mit einer Unterschrift zu zweit. Für Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs sind zudem die jeweiligen Ressortverantwortlichen zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums zeichnungsberechtigt. Eine Delegation zur Einzelunterschrift im Aussenverhältnis ist im Einzelfall zulässig (z.B. elektronisches Formular); sie ist zu dokumentieren. Die Genehmigung mittels Vorstandsbeschluss ersetzt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 16 – Organisation des Vereinsvorstands

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des (Co-)Präsidiums oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los. Der Vorstand führt über die Vorstandssitzung ein Protokoll.

² Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TCN aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, so orientiert das Vorstandsmitglied das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Mitglieder des (Co-)Präsidiums informieren den Vorstand als Gesamtgremium. Wird das Vorliegen eines möglichen Interessenkonflikts bestritten, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 17 – Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des/der Finanzverantwortlichen aus und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 18 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr (Jahresrechnung) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 – Clubvermögen und Haftung

¹ Der TCN haftet für allfällige Verbindlichkeiten nur in der Höhe des Clubvermögens. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

² Die Clubgelder sind zinstragend anzulegen. Um die notwendigen Mittel für Erneuerungsarbeiten sicherzustellen, ist ein Erneuerungsfonds zu bilden.

³ Im Falle der Auflösung des Clubs gilt Art. 22.

Art. 20 – Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden (insb. bei Beschädigung der Anlage oder des Inventars). Der Club haftet gegenüber den Mitgliedern weder bei Unfällen noch für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Art. 21 – Statutenrevision

Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des TCN kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll zur Förderung des Tennis-, Padel- und Pickleball-Sports in der Stadt Bern verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet die GV mit einfacher Mehrheit. Wird keine Entscheidung gefällt, geht das Vermögen an die Stadt Bern zur Förderung des Sports.

Art. 23 – Ergänzende Bestimmungen des ZGB

Als Ergänzung dieser Statuten gelten die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 24 - Gerichtsstand

Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Gerichtsstand Bern.

Art. 25 – Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. März 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des TCN vom 6. März 2024.

Susan Emmenegger
Co-Präsidentin

David Jakob
Co-Präsident